



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel

☎ 05354/88150

☎ Fax: DW – 15

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.tirol.gv.at – www.sanktjakob.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Jakob in Haus

lt. Beschluss vom 27.03.2023, unter Top 13)

über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde St. Jakob in Haus erhebt Kanalbenützungsgebühren als **Anschlussgebühr** und als **laufende Gebühr**.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude und Freischwimmbäder, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes oder Freischwimmbades, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse.
Die **Baumasse** ist jeweils nach **§ 2 Abs. 5** des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, außer sie verfügen über einen Kanalanschluss.
- (3) Bei landwirtschaftlichen **Wirtschaftsgebäuden** und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für **Laufställe** ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) **Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude** und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen **Verwendungszweck** durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der **Hälfte**, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für **Laufställe** im Ausmaß von **drei Vierteln**, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150 📠 Fax: DW – 15

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.tirol.gv.at – www.sanktjakob.at

- (5) Die **Anschlussgebühr** beträgt einmalig € 6,10 pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der **Gebührenanspruch** entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützung des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,40 pro Kubikmeter.
- (2) Die laufende Gebühr für gewerbliche Badeteiche bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 1,30 pro Kubikmeter.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist **4-mal jährlich** vorzuschreiben (Jänner, April, Juli und November eines jeden Jahres).
- (5) Bei fehlerhaften bzw. defekten Wasserzählern werden von der Abgabenbehörde die Bestimmungen des § 184 BAO – Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, angewandt.
- (6) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf welcher häuslich verwendet wird über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend § 4 Abs. 1) zu verrechnen.
- (7) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser wird ein **Starkverschmutterzuschlag** verrechnet, welcher von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängt.
Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt ein Abwasser dann, wenn der Verschmutzungsgrad mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht.
Die Berechnung des Verschmutzungsgrades erfolgt entsprechend der vom staatl. befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten ZT Kanzlei Dr. Gruber im Oktober 2010 vorgeschlagenen Berechnungsformel.
Ein Starkverschmutterzuschlag wird eingehoben für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben.
Der Starkverschmutterzuschlag beträgt hierbei bei einer Nenngröße des Fettabscheiders gemäß Entsorgungsvertrag von:



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150 📠 Fax: DW – 15

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.tirol.gv.at – www.sanktjakob.at

<u>Nenngröße</u>	<u>Starkverschmutzerzuschlag p.a.</u>
2	€ 661,50
4	€ 1.323,00
6	€ 1.984,50
8	€ 2.646,00
10	€ 3.307,50

Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Endabrechnung gemäß Z.4. Die Gebühr wird sohin immer rückwirkend für jenen Zeitraum eingehoben, in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde, dieser nicht ordnungsgemäß gewartet wurde oder ein Fettabscheider nach dem Setzen einer Einbaufrist nicht rechtzeitig eingebaut war.

Ein Starkverschmutzerzuschlag wird weiters eingehoben für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik, welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben und welche keine Fremdüberwachung durchgeführt haben. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt hierbei bei einer Nenngröße des Ölabscheiders gemäß Entsorgungsvertrag von:

<u>Nenngröße</u>	<u>Starkverschmutzerzuschlag p.a.</u>
2	€ 1.323,00
4	€ 2.646,00
6	€ 3.969,00
8	€ 5.292,00
10	€ 6.615,00

Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Endabrechnung gemäß Z.4. Die Gebühr wird sohin immer rückwirkend für jenen Zeitraum eingehoben, in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde, dieser nicht ordnungsgemäß fremdüberwacht wurde oder ein Ölabscheider nach dem Setzen einer Einbaufrist nicht rechtzeitig eingebaut war.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (1) **Schuldner** der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) **Gesetzliches Pfandrecht** im Sinne der Bestimmungen § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020 in der jeweils geltenden Fassung.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150 📠 Fax: DW – 15

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.tirol.gv.at – www.sanktjakob.at

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung – Kanalgebührenordnung vom 26.11.1998, kundgemacht vom 02.12.-18.12.1998 sowie die Änderung der Kanalgebührenordnung hinsichtlich Einhebung eines Starkverschmutzerzuschlags vom 14.03.2011, kundgemacht vom 15.03. – 30.03.2011, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Franz WALLNER



Angeschlagen am: 04.04.2023

Abgenommen am: 19.04.2023